

# Fahrtenkonzept

## Schulfahrten der Deutschen Schule Istanbul – Özel Alman Lisesi

Klassenstufe:	Art:	Dauer/Zeitpunkt	Ort/Kosten:	Verantwortlich:	SOP
5	Kennenlertage mit pädagogischem Konzept	4-5 ÜB, erste Schulwochen	In der Türkei/ möglichst günstig	Klassenlehrkraft	Ri
6	Erlebnis-pädagogische Tage	Ohne ÜB, mehrere möglich, im Schuljahr verteilt	Istanbul und Umgebung	Klassenlehrkraft	Liegt schon vor
7 oder 8	geographischer Schwerpunkt oder biologischer Schwerpunkt	3-5 ÜB, Fahrtenwoche	Türkei	Erdkunde- oder Biologie- + Klassenlehrkraft	Fach-schaften (Gab, ?)
HZ	Möglichst Austausch, sonst Klassenfahrt, maximal 2 Klassen (kulturelle Programmpunkte!)	Fahrtenwoche	Deutschsprachiges Ausland	Deutschlehrkraft Klassenlehrkraft	La, Ze
9	Max. 2 erlebnis-pädagogische Tage, Begegnung mit DE09	Ohne ÜB, zu Beginn des Schuljahres	Istanbul und Umgebung	Klassenlehrkraft	Kem
DE9	Betriebspraktikum  max. 2 erlebnis-pädagogische Tage, Begegnung mit TR9	<u>2 Wochen</u> Zeitpunkt: 1 Wo. Semesterferien + 1 Wo. Schulzeit  Ohne ÜB, zu Beginn des Schuljahres	Türkei, Deutschland, Schweiz oder Österreich  Istanbul / Umgebung	Deutschlehrkraft und SEK I-Koordination  Klassenlehrkraft	Sek1-Koord.  Kem
10	MUN, Reise AG...	-	-	AG-Lehrkräfte	
Oberstufe	Studienfahrt klassengemischte Gruppen – Auswahl i.d.R. in Klasse 11	Fahrtenwoche	Bekannte Universitätsstädte in Deutschland	Klassenlehrkraft, Studien- und Berufsberatung	Zai
12	Keine Fahrten				

**Zeitpunkt der Fahrten:** Fahrten- / Projektwoche = vorletzte Schuljahreswoche. Ausnahme: Jg. 5, 6, DE 09.

### **Fakultativ:**

Zusätzlich können an Wochenenden und in den Ferien Skifreizeiten, Workshops etc. angeboten werden.

**Bemerkung:** Die Eltern werden bereits bei Vertragsunterzeichnung und immer am ersten Elternabend (mündlich sollten die zu erwartenden Kosten den Eltern dargelegt werden) auf die verpflichtende Teilnahme an Klassenfahrten mit Kostenübernahme hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass die Schule möglichst kostengünstige Angebote anstrebt.

## Präambel

Das Fahrtenkonzept der DSI orientiert sich an den Richtlinien für Schulfahrten des deutschen Auslandsschulwesens und an Artikel 10 der Fahrtenregelung des MEB. Dementsprechend verstehen sich Schulfahrten als Teil des Unterrichtsauftrages und ergänzen insofern die Erziehung und Bildungsarbeit der Schule. Schulfahrten sind Unterricht an anderem Ort und mit anderen Mitteln. Die Teilnahme an Schulfahrten ist somit grundsätzlich verpflichtend. Schulfahrten ermöglichen eine unmittelbare Anschauung, fördern Zusammenarbeit und Miteinander aller am Schulleben Beteiligten und vertiefen das Verständnis für kulturelle, sprachliche, historische und soziale Zusammenhänge. Von daher ist eine überwiegend touristische Prägung solcher Fahrten nicht zulässig.

## Vorgehen / Verfahren

### 1. Lehrkräfte

- i. Jede mehrtägige Veranstaltung bedarf vor ihrer Planung und Durchführung der Genehmigung durch die Schulleitung und durch den Schulträger (Schulvorstand).
- ii. Für die Genehmigung durch Schulleitung und Schulvorstand erforderlich sind mit rechtzeitigem Vorlauf (regulär mehrere Monate vor Fahrtbeginn) die Vorlage
  - a. des geografischen Ziels
  - b. des pädagogischen Zwecks / Programms
  - c. der erwarteten Gesamtkosten pro Person
  - d. der Namen der die Schülerinnen und Schüler begleitenden Lehrkräfte (hierbei ist darauf zu achten, dass die die Schulfahrt begleitenden Lehrkräfte regelmäßig und nach pädagogisch vernünftigen Gesichtspunkten wechseln, sodass möglichst *alle* zur jeweiligen Lerngruppe bzw. zum pädagogischen Ziel der Schulfahrt in Bezug stehenden Lehrkräfte Betreuungs- und Aufsichtsfunktionen wahrnehmen können).
- iii. Die Klassen-, Kurs- oder AG-Leitung weist auf dem ersten Elternabend zu Beginn des Schuljahres auf die Grundsätze für Schulfahrten hin (Verweis auf Website der Schule), legt Fahrtziel und pädagogischen Zweck der ins Auge gefassten Schulfahrt dar und macht den Eltern die zu erwartenden Kosten frühestmöglich transparent. Bei langfristig abzusehenden Fahrten sind die Eltern rechtzeitig auf die Möglichkeit des Ansparens hinzuweisen. Die Eltern sind über den zwingend erforderlichen ausreichenden Versicherungsschutz aufzuklären, insbesondere bei Auslandsreisen.
- iv. Unmittelbar nach der Genehmigung durch Schulleitung bzw. Vorstand wird die türkische Schulleitung durch die verantwortliche Lehrkraft informiert, um die Genehmigung beim türkischen Erziehungsministerium und ggf. anderen Behörden einzuholen. Die türkische Schulleitung benennt eine für die Organisation verantwortliche Person.
- v. Der Vorstand schließt mit einem Reiseunternehmen einen Kooperationsvertrag. Dieses Unternehmen übernimmt im Benehmen mit der verantwortlichen Lehrkraft alle organisatorischen Belange, die Verträge mit Dritten betreffen. Eine Haftung kann vom Schulträger nur dann gegenüber der verantwortlichen Lehrkraft in Vertragsangelegenheiten übernommen werden, wenn mit diesem Unternehmen zusammengearbeitet wird. Für alle anderen Fälle schließt der Schulträger eine Haftung aus. Alle mit Dritten geschlossenen Verträge müssen die gültigen Bestimmungen bezüglich Sicherheit und Haftung erfüllen.
- vi. Die Kosten sind so niedrig wie möglich zu halten. Kein Schüler darf gehindert sein, aus finanziellen Gründen an einer Fahrt teilzunehmen.
- vii. Die Abrechnung erfolgt zeitnah nach Ende der Fahrt.
- viii. **Dokumente** wie Einladungsschreiben und Klassenliste, die für die Visaerteilung durch Konsulate benötigt werden, werden von der Schule über die verantwortliche Lehrkraft bereitgestellt.

- ix. Vor Antritt der Fahrt bespricht der Fahrtenleiter mit den Schülern die erforderlichen **Verhaltensregeln**, um Unfälle zu vermeiden. Jeder Unfall muss unverzüglich über den Dienstweg gemeldet werden.
- x. Jede Fahrt muss eine angemessene **Aufsicht** gewährleisten, die sich nach den gegebenen Verhältnissen richtet und dem Alter, Entwicklungsstand und dem Verantwortungsbewusstsein der Schüler Rechnung trägt. Gegebenenfalls können weitere Personen mit Befugnissen betraut werden.
- xi. Die Anzahl der an der Fahrt teilnehmenden Lehrkräfte orientiert sich an Vorgaben von Aufsichtspflicht, dem Grundsatz, die Kosten möglichst niedrig zu halten sowie schulischen Bedingungsfaktoren (z.B. der jeweils aktuellen Vertretungssituation). In jedem Fall sollten nur Lehrkräfte an einer Fahrt teilnehmen, die auch inhaltlich oder thematisch in einem Bezug zur Lerngruppe bzw. zu pädagogischem Ziel und Inhalt stehen.

## 2. Eltern

- i. Die rechtzeitige Vorinformation - i.d.R. mehrere Monate vor Fahrtbeginn - über ein Schulfahrtvorhaben mit den erforderlichen Auskünften erfolgt durch die Klassen- oder Kursleitung.
- ii. Umfassende und frühzeitige **Informationen** über Ziel und Inhalt der Reise erfolgen schriftlich. Das **Einverständnis** der Eltern zur Teilnahme ihres Kindes/ ihrer Kinder ist vor Vertragsabschluss mit Angabe des Zielortes und der voraussichtlichen Kosten mit Angabe der Kostenpositionen schriftlich einzuholen.
- iii. Die Eltern sind verpflichtet, anteilige **Kosten** zu tragen, wenn ihr(e) Kind(er) nach verbindlicher Anmeldung krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen nicht teilnehmen kann/ können. Die Höhe der anteiligen Kosten ist durch die verantwortliche Lehrkraft nachzuweisen. Den Eltern und Erziehungsberechtigten wird empfohlen, ggf. eine **Reiseunfallversicherung** und **Reiserücktrittversicherung** abzuschließen.
- iv. Die Verantwortung für die Beantragung eines ggf. nötigen **Visums** liegt bei den Eltern; das Reiseunternehmen leistet Unterstützung. Die Schule stellt ggf. dazu erforderliche Dokumente zur Verfügung.
- v. Für Schulfahrten sind - mit angemessenem Vorlauf vor Beginn der Reise - die voraussichtlichen Kosten zu zahlen. Falls die Fahrtkosten die finanziellen Möglichkeiten für einzelne Familien übersteigen, können diese über den **Schulträger (Vorstand)** eine Beihilfe beantragen.
- vi. Die **Abrechnung** erfolgt zeitnah nach Ende der Fahrt (s.o.).

## 3. Schülerinnen und Schüler

- i. Die Schüler sind von den betreuenden Lehrern angemessen an der **Vor- und Nachbereitung** der Fahrt zu beteiligen. Dies bietet die Möglichkeit, fachliche Kenntnisse, organisatorische und soziale Kompetenz zu erwerben und entsprechende **Verantwortung** zu übernehmen.
- ii. Für die **Studienfahrt** in Klassenstufe 11 tritt, möglichst im Rahmen der Vorbereitungswoche, zu Beginn des Schuljahres der Klassenstufe 10 ein Gremium bestehend aus Klassenlehrern und dem Studienberater zusammen, um den grundsätzlichen organisatorischen Rahmen sowie die Zeitfenster und Ziele der in Klassenstufe 11 stattfindenden Studienfahrten festzulegen.
- iii. Aus pädagogischen und disziplinarischen Gründen kann ein Schüler grundsätzlich von der Teilnahme von einer Fahrt beziehungsweise an der weiteren **Teilnahme** der aktuellen Fahrt ausgeschlossen werden.

Diese Grundsätze werden durch die Gesamtkonferenz in Kraft gesetzt.